

### ZENTRALES MELDEREGISTER

#### **ANTRAG**

# auf Zuweisung einer Abfrageberechtigung aus dem ZMR für Antragsteller gem. § 16a Abs. 5 MeldeG

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Formular darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

An das Bundesministerium für Inneres Abteilung III/A/5

E-Mail-Adresse: BMI-III-A-5@bmi.gv.at Postfach 100

Telefon: +43 1 53126 3703

**1014 WIEN** 

Betreff: Antrag auf Eröffnung einer ZMR-Abfrageberechtigung gem.

§ 16a Abs. 5 MeldeG

Hiermit beantragt der nachfolgende Antragsteller/Organisationseinheit (in der Folge "Antragsteller" genannt) eine Abfrageberechtigung für das "Zentrale Melderegister" (ZMR), welches vom Bundesminister für Inneres (BMI) geführt wird.

Angaben zum Antragsteller:						
Antragsteller:						
PLZ:	Ort:					
Straße:						
Telefon:			E- Mail:			
Kontaktperson:						
Familienname:						
Vorname:						
Telefon:			E- Mail:			

Seite 1 von 6 ZMR 2/3

Angaben zum Zuständigen / Auftragsverarbeiter (§ 3 MeldeV) <sup>1</sup> für den Abfrageberechtigten (Provider):						
Auftragsverarbeiter: EDV-Tech		echni	k DiplIng. Went GmbH			
PLZ:	8054 Ort			Graz		
Straße:	Kärntner Straße 337					
Telefon:	0316/48 21 48			E- Mail: office@went.at		

### Folgende vom BMI technisch zur Verfügung gestellte Zugangsarte wird beantragt<sup>2</sup>:

Antrags-	Beschreibung	Höhe des Kostenersatzes
bezeichnung		gem. § 14 MeldeV
	Die Benutzerverwaltung wird durch	es ist ein Kostenersatz in
<del>2</del>	den Antragsteller selbst durchgeführt	<del>der Höhe von 1.100, €</del>
		pro Jahr zu entrichten
	Der Zugang erfolgt unter	es ist kein jährlicher
	Inanspruchnahme eines	Kostenersatz zu entrichten
3	Auftragsverarbeiters	
	(§ 3 Abs. 2 MeldeV), welcher die	
	Benutzerverwaltung durchführt.	

Seite 2 von 6 ZMR 2/3

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gem. § 3 Abs. 1 MeldeV hat der Abfrageberechtigte dem Bundesminister für Inneres zumindest einen Zuständigen für die Datensicherheitsmaßnahmen im Rahmen der Datenverarbeitung für das ZMR zu benennen (Antrag 2). Gem. § 3 Abs. 2 MeldeV können als Zuständige auch Auftragsverarbeiter in Anspruch genommen und benannt werden (Antrag 3)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es ist anzukreuzen, welche der zwei technisch vom BMI zur Verfügung gestellten Zugangsarten beantragt wird.

## Begründung

Der § 16	Antrag a Abs. 5	steller 5 Melde	macht G für de	als en Zuç	rechtli griff auf	ch be f die Da	gründe aten de	etes es ZM	Interes R gelte	sse im end:³	Sinne	des

Sonstige Abfrageberechtigte, welche auch zur Vollziehung von Gesetzen berufen sind (<u>Beliehene</u>) (§ 15 Abs. 2 letzter Satz) haben des Weiteren alle rechtliche Grundlagen, für welche sie im Rahmen ihrer Beleihung Abfragen durchzuführen beabsichtigen, detailliert anzuführen:

Seite 3 von 6 ZMR 2/3

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für eine ausreichende Beurteilung, ob sie gem. § 16a Abs. 5 MeldeG <u>regelmäßig</u> Meldeauskünfte zur <u>erwerbsmäßigen Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen</u> benötigen, werden Sie ersucht detaillierte Arbeitsschritte anzuführen, die beschreiben in welchen Zusammenhängen die Abfrage benötigt wird. Ebenso muss dokumentiert werden, ob diesbezüglich regelmäßige Meldeauskünfte erforderlich sind (wie oft durchschnittlich im Monat?). Außerdem werden Sie um Vorlage eines Gewerbenachweises (in Ablichtung) ersucht.

Der Antragsteller willigt in die notwendigen technischen und organisatorischen Vorgaben des Bundesministers für Inneres für die Einräumung dieser Abfrageberechtigung ein (§ 6 Abs. 2 MeldeV)<sup>4</sup>.

	Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers
	Ort, Datum und Unterschrift des Auftragsverarbeiters <sup>5</sup> für den Antragsteller (Provider)
•	sonstige Abfrageberechtigte, welche auch zur Vollziehung von etzen berufen sind (Beliehene) (§ 15 Abs. 2 letzter Satz):6
Ich benötige d Bestimmunge	die Abfrage aus dem ZMR zur Vollziehung folgender gesetzlicher n <sup>7</sup> :

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers

Seite 4 von 6 ZMR 2/3

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Diese Vorgaben können auf der WebSite des BMI unter: https://bmi.gv.at eingesehen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Für den Fall, dass der Zugang unter Inanspruchnahme eines Auftragsverarbeiters gem. § 3 Abs. 2 MeldeV erfolgt (Antragsbezeichnung 3) hat hier der (beim BMI bereits auflagegemäß akkreditierte) vom Antragsteller ausgewählte Auftragsverarbeiter seine Zustimmung zur Inanspruchnahme zu bestätigen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Diese Option steht gem. § 15 Abs. 2 letzter Satz MeldeV ausschließlich Antragstellern zur Verfügung, die von einem Gesetz zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet werden, für deren Erfüllung die Einholung von Meldeauskünften eine unmittelbare Voraussetzung bildet. Aufgrund der anzuführenden Rechtsvorschriften ist eine Beleihung des Antragstellers erfolgt.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Möglichst genaue Angabe der Gesetzesstellen.

# Wichtige Hinweise über die allgemeinen Pflichten des Antragstellers sowie die Abgabepflicht

#### 1) allgemeine Pflichten:

Der Antragsteller nimmt die Bestimmungen des Meldegesetzes (MeldeG) sowie der Meldegesetz-Durchführungsverordnung (MeldeV) zur Kenntnis; unter anderem insbesondere auch jene über die Unterbindung der Abfrageberechtigung (§ 16a Abs. 7 MeldeG, die Strafbarkeit des Verstoßes gegen § 16a Abs. 5a MeldeG und den Entzug der Abfrageberechtigung (§ 22 Abs. 1 Z 8 MeldeG):

- § 16a (7) Die Eröffnung der Abfrageberechtigung im Zentralen Melderegister gemäß Abs. 5 ist vom Bundesminister für Inneres zu unterbinden, wenn
- 1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde, nicht mehr vorliegen.
- 2. die Abfrageberechtigung gemäß § 22 Abs. 1 rechtskräftig entzogen wurde,
- 3. gegen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 6 Z 1 bis 7 verstoßen wurde oder
- 4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.

§ 16a (5a) Eine gemäß Abs. 5 eingeräumte Abfrageberechtigung darf im konkreten Fall nur für die glaubhaft gemachten eigenen Zwecke in Anspruch genommen werden; die bloße Weitergabe von im Wege dieser Abfrageberechtigung ermittelten Meldedaten an Dritte ist kein eigener Zweck im Sinne dieser Bestimmung. Liegen die für die Erteilung der Berechtigung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr vor, hat der Berechtigte dies unverzüglich dem Bundesminister für Inneres zu melden.

§ 22. (1) Z 8:

Wer gegen § 16a Abs. 5a verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro, zu bestrafen. In Fällen der Z 8 kann neben der Verhängung einer Geldstrafe auch über den Entzug der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 5 für die Dauer von höchstens sechs Monaten erkannt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Der Zuständige ist vom Antragsteller über seine im MeldeG und in der MeldeV ausgewiesenen Pflichten nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Der Antragsteller nimmt weiters zustimmend zur Kenntnis, dass eine Änderung der Antragsdaten dem Bundesminister für Inneres unverzüglich schriftlich unter Verwendung des Änderungsformulars (ZMR0) mitzuteilen ist.

#### 2) Abgabenpflichten:

- a) Verwaltungsabgaben gem. § 15 Abs. 2 1. Satz der MeldeV
  - Die Abgaben für Abfragen an den Datenbestand des ZMR belaufen sich auf 3.30 € pro Abfrage.
- b) Verwaltungsabgaben gem. § 15 Abs. 2 2. Satz der MeldeV (Optionsmöglichkeit ausschließlich für Beliehene)

Die Abgaben für Abfragen an den Datenbestand des ZMR belaufen sich auf 1,10 € pro Abfrage.

Seite 5 von 6 ZMR 2/3

Die Verwaltungsabgabe gem. § 15 Abs. 2 1. Satz MeldeV sowie die gem. § 15 Abs. 2 2. Satz MeldeV einzuhebende Gesamtsumme wird über den gem. § 3 MeldeV in Anspruch genommenen Zuständigen/Auftragsverarbeiter dem Antragsteller vorgeschrieben.

### c) Kostenersatz (für den Antrag 2)

Dem Antragsteller wird für die Erteilung der Abfrageberechtigung gem. § 14 MeldeV ein jährlicher Kostenersatz in der Höhe von 1.100,--€ vorgeschrieben. Dieser jährliche Kostenersatz beinhaltet allfällige Manipulationen der Antragsdaten.

### d) Antragsgebühr

Für den Antrag ist eine Gebühr gemäß Gebührengesetz 1957 in der derzeit geltenden Fassung von 14,30 € zu entrichten.

### e) Beilagengebühr

Für die Antragsbeilagen ist pro Bogen eine Gebühr von 3,90 € maximal jedoch 21,80 € zu entrichten.

Seite 6 von 6 ZMR 2/3